

## Bericht zur Flüchtlingssituation in Beelen

In der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 7.3.2017 habe ich letztmals über die Flüchtlingssituation in Beelen berichtet.

Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar:

Derzeit fallen noch 63 Personen grundsätzlich unter die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Bei 10 Personen aus diesem Personenkreis ist das Asylverfahren schon negativ abgeschlossen. Für diese Personen wird dann durch die Ausländerbehörde eine Duldung ausgestellt. Somit befinden sich noch 53 Personen im laufenden Asylverfahren.

16 der genannten Personen erhalten jedoch keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt selbständig sicherstellen können.

Von den 10 geduldeten Personen gehen 5 Personen einer Erwerbstätigkeit nach.

Die Unterscheidung in Personen, die sich noch im lfd. Asylverfahren befinden und denjenigen, deren Verfahren schon rechtswirksam negativ abgeschlossen ist, ist wichtig, da sie Auswirkungen auf die Kostenerstattung durch das Land NRW hat. So erhält die Gemeinde Beelen für Personen im lfd. Verfahren eine Kostenerstattung von mtl. 866,-- €. Für geduldete Personen (das Verfahren ist rechtskräftig negativ beendet) erhält die Gemeinde nur noch drei Monate nach Abschluss des Verfahrens die Kostenerstattung von 866,-- €. Sofern diese Personen dann nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden, trägt die Gemeinde Beelen ab dem 4. Monat nach Abschluss des Verfahrens die Kosten aus dem eigenen Budget.

Derzeit erhält die Gemeinde Beelen für drei Personen keine Landeserstattung mehr. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Anzahl in den kommenden Monaten erhöhen wird und die Gemeinde dann eigenständig für den Unterhalt dieser Personen aufkommen muss.

Hinsichtlich der Aufnahmequote nach dem FlüAG ist zu sagen, dass die Gemeinde derzeit eine Erfüllungsquote von 183,07 % erreicht. Somit ist in absehbarer Zeit nicht mit Neuzuweisungen nach dem FlüAG zu rechnen.

Ganz anders sieht dies bei der Wohnsitzzuweisung nach der Ausländerwohnsitzregelungsverordnung des Landes NRW aus. Mit dieser Verordnung werden anerkannte Flüchtlinge dazu verpflichtet ihren Wohnsitz in der zugewiesenen Gemeinde für die Dauer von drei Jahren zu nehmen. Die Verordnung verpflichtet die Gemeinden, diese Personen aufzunehmen. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden nicht von der Gemeinde geleistet sondern vom Jobcenter. Derzeit erfüllt die Gemeinde Beelen die Quote nach der AWoV nur zu 25,27 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde Beelen grundsätzlich verpflichtet ist, noch 71 Personen aufzunehmen und mit Wohnraum zu versorgen. Im Monat November werden der Gemeinde Beelen 15 Personen nach der AWoV zugewiesen. Diese Personen können in angemietetem Wohnraum oder notfalls auch in den Unterkünften Warendorfer Straße 8 und Beilbach 8 untergebracht werden. Danach ist noch Wohnraum für ca. 10 Personen verfügbar. Die Bereitstellung adäquaten Wohnraums wird uns daher in Zukunft vor große Herausforderungen stellen.

Noch kurz ein Wort zum Solidarfonds:

Für das III. Quartal 2017 wurde ein Betrag an den Solidarfonds in Höhe von 21.929,60 € gezahlt. Krankenhilfekosten für Asylbewerber aus Beelen wurden in Höhe von 15.993,55 € erbracht (Stand 4.10.2017). Somit liegt in dem abgelaufenen Quartal die Zahlung in den Solidarfonds über den tatsächlich erbrachten Krankenhilfeleistungen für Asylbewerber aus der Gemeinde Beelen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sicherlich noch nicht alle Abrechnungen der Arztpraxen vorliegen werden und sich somit die Ausgaben noch erhöhen werden.